Übersichtsplan

Maßstab 1:10000

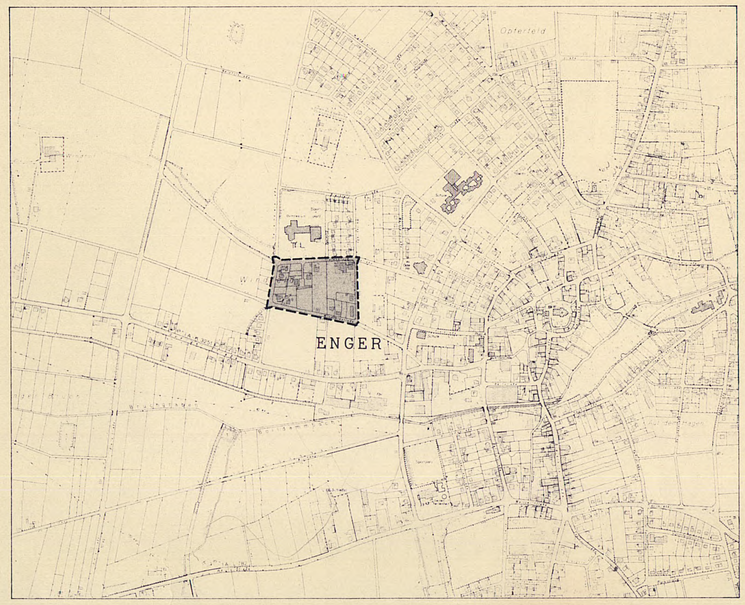

Straßenausbauvorschläge

Maßstab 1:100

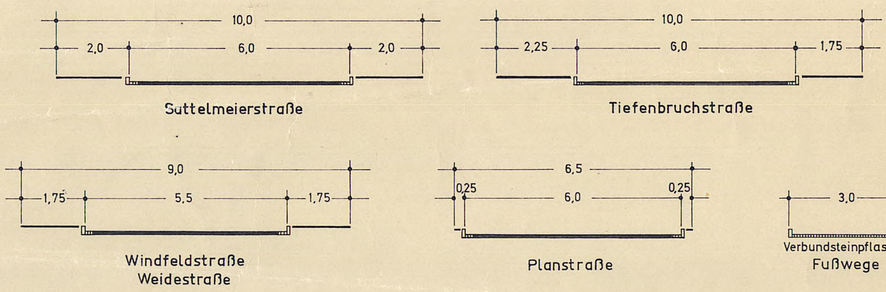

Festsetzungen (§9(1) BBauG.)

Linien und Flächen (PLA. Z. VO.)

- Plangebietsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Nutzungsgrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- gepl. 1-geschossige Gebäude mit geneigten Dächern
- gepl. 2-geschossige Gebäude mit Satteldächern.
- Umformerstation

Baugebiete	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	Bauweise	Baugestaltung: Dachneigung	Geb. Höhe: Gebäude m	Geb. Höhe: Nebengebäude m	Drempelhöhe m	Dachaufbauten	Dachdeckung	Firststellungen, Einfriedigungen usw.
WR I o	1	0,4	0,5	–	o	25–38°	–	–	–	–	dunkle Ziegel	
WR II o SD	I / 2	0,4 / 0,4	0,5 / 0,8	–	o	*	–	–	–	– / keine	"	

ERLÄUTERUNGEN:

WR reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO)
II Die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze.
o offene Bauweise
SD Satteldach

* Die Dachneigung hat bei 1-geschossig erstellten Gebäuden 25–38° und bei 2-geschossigen Gebäuden 25–30° zu betragen.

FIRSTSTELLUNG:

Die eingetragene Firststellung der geplanten Gebäude ist verbindlich.

EINFRIEDIGUNG:

Straßenseitig keine, oder lebende Hecken max. 0,70 m hoch über Straßenkrone.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:

Die Wohngebäude sind höhenmäßig so anzulegen, daß für die Haupteingangstreppe höchstens 3 Stufen notwendig werden. Dabei darf Steigung und Gefälle des Zuweges vom Gemeindeweg zum Gebäude nicht mehr als 5% betragen. Ausgangshöhe ist die fertige Straßenkrone.

Garagen sind mit Flachdächern bis zu 7° Neigung zu errichten. Bei Garagen ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig. (Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 4 Bau NVO)

Nicht überbaubare Fläche

- Straßenverkehrsfläche
- FW sonstige Verkehrsfläche
- W Wendeplatz
- Sichtwinkel: Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von sichtbehindernden Nebenanlagen und Anpflanzungen von mehr als 0,70 m Höhe über OK-Fahrbahn freizuhalten.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

EINGRÜNUNG DES GEBIETES:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 5% der Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen Bäumen zu bepflanzen.

Kennzeichnungen (§9(3) BBauG.)

Nachrichtl. Angaben (§9(4) BBauG.)

Erläuterungen

- Flurstücksgrenzen
- vorgesehene Eigentumsgrenzen
- vorh. Gebäude
- vorh. Nebengebäude
- FW Fußweg
- vorh. verrohrter Wasserlauf

Änderungen

Änderungen nach der Offenlegung sind in ..... Farbe kenntlich gemacht

Nr.	Ratsbeschluß vom	Änderungszweck

Stadt Enger
Bebauungsplan Nr. 14
› Tiefenbruch ‹

Offenlegungsausfertigung

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung: Enger · Flur Nr. 10

Rechtsgrundlagen:
1.) §§2, 8–10 BBauG vom 23.6.60 (BGBL. I S 341)
2.) §4 der 1. DVO zum BBauG. i.d.F der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 229)
3.) § 103 Bau O NW i.d.F.v. 27.1.1970 (GV NW S. 96)
4.) Bau NVO i.d.F. v. 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237)

Größe des Plangebietes: 3,5775 ha

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentümerverzeichnis

Kartengrundlage: Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Herford, den 15. Aug. 1977
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Müller)
Ltd. Vermessungsdirektor

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Herford, den 15. Aug. 1977
Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Kataster u. Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing. Müller)
Ltd. Vermessungsdirektor

Dieser Plan ist entworfen von:
KREIS HERFORD
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Herford, den 19. Aug. 1977
Im Auftrage

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom ..... wird bescheinigt.
..... den .....

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 – BGBL. I S. 341 – durch Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 20.10.1969 aufgestellt worden.
Enger den 15.8.1977
Bürgermeister
Ratsherr

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 26.9. bis 26.10.1977 öffentlich ausgelegen.
Stadt Enger
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Enger den 27.10.1977

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt (Gemeinde) am 20.2.78 als Satzung beschlossen worden.
Enger den 20.2.78
Bürgermeister
Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 12.4.78 genehmigt worden.
Detmold, den 12.4.78 AZ ~~34.30.11~~ 35.21.11-302/E
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des BBauG. sind die Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung am 5.6.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 5.6.78 öffentlich aus.
Enger den 5.6.1978
Stadt Enger
Der Stadtdirektor
Im Auftrage